



Rahmenbedingungen Dispens

413.111 Volksschulgesetz (VSG) vom 26.01.2022 (Stand 01.08.2023), Auszug

2.5.2. Absenzen und Dispensationen

§ 61

Absenzen und Dispensationen

¹ Absenzen und Dispensationen müssen begründet werden. Bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen kann die Schulleitung ein Arztzeugnis verlangen.

² Der Regierungsrat regelt die Absenzen- und Dispensationsgründe durch Verordnung.

§ 62

Unbegründete Absenzen

¹ Bleiben Schüler und Schülerinnen erstmals unbegründet dem Unterricht fern, werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch die Lehrperson informiert und aufgefordert, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder den Unterricht lückenlos besuchen.

² Bleiben Schüler und Schülerinnen wiederholt unbegründet dem Unterricht fern, meldet die Lehrperson den Namen der Schülerin oder des Schülers der Schulleitung. Die Schulleitung verfügt den Schulbesuch schriftlich und droht den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für das wiederholte unbegründete Fernbleiben ihrer Kinder eine Ordnungsbusse an.

413.121.1 Volksschulverordnung (VSV) vom 05.09.2022 (Stand 01.08.2023), Auszug

2.5.1. Absenzen und Dispensationen

§ 23 Absenz

¹ Als Absenz gilt der während eines Halbtages versäumte Unterricht. Absenzen müssen begründet werden (§ 61 Abs. 1 VSG).

² Die Absenz gilt als begründet, wenn dafür ein Absenzgrund oder eine Dispensation vorliegen.

³ Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin mit Einwilligung der Lehrperson den Unterricht vorzeitig, gilt der Halbttag nicht als Absenz.

§ 24 Begründete Absenzen

¹ Als begründete Absenzen (Absenzgründe) gelten insbesondere:

- a) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist;
- b) übertragbare Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler und Schülerinnen;
- c) aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler und Schülerinnen;
- d) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art;
- e) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen;
- f) der Besuch einer Schnupperlehre oder eines vergleichbaren Anlasses für die Berufsvorbereitung;
- g) der Bezug von Jokertagen;
- h) der Ausschluss vom Unterricht gemäss § 65 Absatz 1 Buchstabe b VSG

§ 25 Dispensation

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ersuchen die Schule frühzeitig schriftlich um eine Dispensation ihres Kindes vom Unterricht, wenn eine Absenz voraussehbar ist.

² Die Klassenlehrperson entscheidet über Dispensationen von bis zu vier aufeinanderfolgenden Halbtagen.

³ Die Schulleitung entscheidet über Dispensationen von 5 Halbtagen bis zu 12 Kalenderwochen sowie über Dispensationen von einzelnen Fächern.

⁴ Für den Bezug von Jokertagen muss kein Dispensationsgesuch gestellt werden. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten teilen den Lehrpersonen den Bezug von Jokertagen jedoch im Voraus mit (§ 27 Abs. 2).

§ 26 Meldepflichten bei Absenzen

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informieren die Schule unverzüglich, wenn ein Schüler oder eine Schülerin dem Unterricht ganz oder teilweise fernbleiben wird.

² Dauert eine voraussehbare Absenz länger als 12 Kalenderwochen, melden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schüler oder die Schülerin von der Schule ab.

Schule Gilgenberg



Rahmenbedingungen Dispens

§ 27 Jokertage

¹ Die Schüler und Schülerinnen dürfen dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (Jokertage).

² Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten teilen den Lehrpersonen den Bezug von Jokertagen im Voraus mit.

³ Ein bezogener Jokertag gilt auch dann als ganzer Tag, wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.

⁴ Die kommunale Aufsichtsbehörde kann den Bezug von Jokertagen an besonderen Schulanlässen untersagen.

Kriterien «Dispens»

Hinweis Eltern tragen die Verantwortung für die Folgen der versäumten schulischen Leistungen.

- Zustimmende Kriterien
- Einmaliger, aussergewöhnlicher Anlass
 - Keine Regelmässigkeit
 - Klar begründetes Gesuch
 - Hohes Niveau an Begabung (z.B. Nationalkader in Sportdisziplin)
 - Massgebliche Auskunft durch Arztzeugnis
 - Sicherstellung der Vermittlung des verpassten Unterrichtsstoffs

- Ablehnende Kriterien
- kein aussergewöhnlicher Anlass
 - bereits gebuchte Ferien oder Reisen
 - Ferienüberschneidungen verschiedener Schulen
 - Diffuse, unklare Anträge
 - günstigere Flugpreise ausserhalb Wochenenden
 - wiederkehrende Ferienverlängerung, welche unbegründet, pädagogisch, familiär oder aufgrund der schulischen Leistungen der Schüler nicht vertretbar sind
 - wiederkehrende, bereits mehrmalige Anträge gleicher Art

